



GEMEINDE EFFELTRICH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 21. SITZUNG DES GEMEINDERATES EFFELTRICH

Sitzungsdatum:	Montag, 12.07.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	22:02 Uhr
Ort:	in der Turnhalle Effeltrich

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Lepper, Peter

Mitglieder des Gemeinderates

Bertholdt, Christine
Brechelmacher, Bettina
Brechelmacher, Stefanie
Fischbach, Matthias
Geyer, Gisela
Giersch, Norbert
Heimann, Kathrin
Herzog, Jens
Messingschlager, Benno
Steinert, Johannes
Werner, Oswald

-

Hofmann, Andreas

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Dittrich, Heidemarie
Marsching, Michael
Wagner, Rudolf

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bürgeranfragen **2021/348**
- 2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 07.06.2021 **2021/336**
- 3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 07.06.2021 **2021/334**
- 4 Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.) **2021/349**
- 5 Bauantrag Änderungsantrag Rathausumbau/Rathaussanierung Effeltrich, Forchheimer Straße 1, 91090 Effeltrich **2021/338**
- 6 Bestätigung des Kommandanten und der stellvertretenden Kommandantin der FFW Effeltrich **2021/330**
- 7 Neuerlass Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Effeltrich (Kindertagesstättensatzung KiTaS) vom 13.07.2021 **2021/332**
- 8 Neuerlass Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Effeltrich (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 13.07.2021 **2021/333**
- 9 Neuerlass einer Satzung für die Erhebung der Hundesteuer für die Gemeinde Effeltrich **2021/296**
- 10 Antrag der CSU/ÜWG Fraktion Effeltrich/Gaiganz, Sanierung des bestehenden Kernradwegenetzes Richtung Pinzberg und Gaiganz **2020/950**
- 11 Antrag auf Kostenübernahme für die Restaurierung eines Grabmales auf dem kirchlichen Friedhof Effeltrich **2021/323**
- 12 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Erweiterung eines Wohnhauses mit einer neuen Dachgaube; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1422/24 Gkg. Effeltrich (Dr.-Rühl-Straße 28); BVZ 21-21-EF **2021/319**
- 13 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines Geräteschuppens; auf dem Grundstück Fl.Nr. 182/5 Gkg. Effeltrich; BVZ 16-21-EF **2021/324**
- 14 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines 8-Familienhauses; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1132/3 Gkg. Effeltrich (Mittelfuhre 6); BVZ 17-21-EF **2021/326**
- 15 Antrag zur Behandlung einer gemeindlichen Bauvoranfrage; Neubau einer Land- und Forstwirtschaftlichen Lager- und Gerätehalle - Neubau eines Scheitholzlagers; auf den Grundstücken Fl.NR. 474, 469, 559 Gkg. Effeltrich; BVZ 19-21-EF **2021/327**
- 16 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1379/32 Gkg. Effeltrich (Baiersdorfer Straße 23a); BVZ 20-21-EF **2021/344**
- 17 Hesselbach in Effeltrich; Geländer im Bereich "Am Bach" und Sanierung des Durchlasses im Bereich Lindenstraße, Beauftragung zus. Ingenieurleistungen **2021/341**
- 18 Verkehrsrechtliche Anordnungen; Antrag auf Halteverbot in der Schubertstraße Effeltrich **2021/329**
- 19 Verkehrsrechtliche Anordnungen; Antrag auf Einschränkung der Parkmöglichkeiten gegenüber einer Hofeinfahrt in der Kapellmeister-Pinsel-Straße **2021/331**

1. Bürgermeister Peter Lepper eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 21. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Effeltrich fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bürgeranfragen

- a) Anträge von Bürgern sollen rechtzeitig behandelt werden (Prellergasse)
- b) Nachfrage bezüglich der neuen Hundesteuersatzung
- c) Warum werden die Straßen am Montag gekehrt und nicht am Donnerstag/Freitag
- d) Nachfrage bezüglich des Kanalanschlusses in der Mittelfuhre
- e) Nachfrage bezüglich der Bauvoranfrage Mittelfuhre

Zur Kenntnis genommen

2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 07.06.2021

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 07.06.2021 bekannt:

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 19.05.2021
- 2 Schule Effeltrich; Sanierung der Schultoiletten, Sanitär- und Heizungsbauarbeiten, Beauftragung von Nachtragsangeboten
- 3 Kindergarten Effeltrich; Erweiterungsbau, Vergabe der Bodenlegerarbeiten
- 4 Kindergarten Effeltrich; Erweiterungsbau, Vergabe der Lieferung und Montage von Innentüren
- 5 Kindergarten Effeltrich; Erweiterungsbau, Vergabe der Fliesenlegerarbeiten
- 6 Kindergarten Effeltrich; Erweiterungsbau, Vergabe der Zimmererarbeiten
- 7 Kindergarten Effeltrich; Erweiterungsbau; Vergabe der Lieferung loser Möblierung; Bevollmächtigung zur Vergabe zwischen den Gemeinderatssitzungen
- 8 Kindergarten Effeltrich; Erweiterungsbau, Vergabe der Lieferung und Montage einer Küchenzeile
- 9 Mietvertrag Gemeinde Effeltrich ./ Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich über die Vermietung einer Teilfläche aus dem Rathaus, Forchheimer Straße 1 der Gemeinde Effeltrich an die VG Effeltrich
- 10 Widerspruch gegen die Bescheide über die Aussetzung der Vollziehung vom 14.04.2021,
- 11 Widerspruch gegen die Gewerbesteuer und Zinsbescheide 2016, 2017 und 2018
- 12 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Zur Kenntnis genommen

3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 07.06.2021

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der o. a. Niederschrift zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

4 Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)

Zurückgestellt

5 Bauantrag Änderungsantrag Rathausumbau/Rathaussanierung Effeltrich, Forchheimer Straße 1, 91090 Effeltrich

Für den Umbau des VG-Gebäudes muss ein neuer Bauantrag erstellt werden. Die Verwaltung hat den Architekten gebeten, bzgl. der Gauben zwei Ansichten zeichnen zu lassen. Einmal mit Schleppegauben und einmal mit Satteldachgauben.

Die Schleppegauben fügen sich unauffälliger in die Dachfläche ein und sind kostengünstiger. Außerdem könnte die Dachfläche besser mit PV-Anlagen belegt werden, falls diese zur Ausführung kommen sollten.

Der Herr Siewertsen stellt dem Gemeinderat den Änderungsantrag vor.

Beschluss:

Das Architekturbüro Siewertsen und Sammet, Baiersdorf wird beauftragt die Bauantragsunterlagen zu erstellen und ein Honorarangebot für die Umbauarbeiten vorzulegen. Der Bauantrag/die Tektur soll mit Schlepdpdachgauben gezeichnet werden.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 11 Nein: 1 Anwesend: 12

6 Bestätigung des Kommandanten und der stellvertretenden Kommandantin der FFW Effeltrich

Am 17.06.2021 wählte die FFW Effeltrich aufgrund des Rücktritts des bisherigen Kommandanten in Ihrer Dienstversammlung Herrn Thomas Heumann zum Feuerwehrkommandanten und Frau Antonia Gebhard-Braun zu seiner Stellvertreterin.

Die Stellungnahme des Kreisbrandrates steht noch aus; es wird erwartet, dass diese positiv ausfallen wird.

Beschluss:

Aufgrund von Art. 8 Abs. 4 des Bayer. Feuerwehrgesetzes bestätigt der Gemeinderat, Herrn Thomas Heumann als Feuerwehrkommandant und Frau Antonia Gebhard-Braun als Stellvertreterin.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

7 Neuerlass Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Effeltrich (Kindertagesstättensatzung KiTaS) vom 13.07.2021

Zurückgestellt

8 Neuerlass Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Effeltrich (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 13.07.2021

Zurückgestellt

9 Neuerlass einer Satzung für die Erhebung der Hundesteuer für die Gemeinde Effeltrich

In der Gemeinde Effeltrich gibt es derzeit eine Hundesteuersatzung die seit dem 01.01.2006 gilt. Diese wurde nach der damals aktuellen Mustersatzung vom Bayrischen Staatsministerium des Innern erlassen. Zwischenzeitlich haben sich einige Änderungen auf Grund von verschiedenen Rechtsprechungen ergeben. Deswegen wurde eine neue Mustersatzung vom Bayrischen Staatsministerium des Innern erarbeitet, welche jetzt in der Gemeinde Effeltrich angewendet werden soll.

Bevor der reine Rechtstext für die neue Satzung aufgeführt wird hat die Verwaltung eine kurze Zusammenfassung erstellt woraus ersichtlich ist, welche größeren Änderungen eingetreten sind. Außerdem ist dem Beschlussvorschlag die bisherige Hundesteuersatzung von 2006 beigefügt.

Im Vergleich zur derzeitig gültigen Hundesteuersatzung ergeben sich in der neuen Hundesteuersatzung nachfolgende Änderungen:

- **§ 2 Steuerfreiheit**

Hier erfolgt eine klarstellende Auflistung der Befreiungstatbestände.

- **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

Hier wurde eine Ergänzung bezüglich der Verfahrensweise mit Kampfhunden eingesetzt.

- **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

Im Zuge der Überarbeitung sollen auch die bisherigen gültigen Steuersätze für die Hunde angepasst werden. Diese Steuersätze sind seit dem letztmaligen Erlass 2006 unverändert. Zukünftig sollen nachfolgende Steuersätze gelten:

I.	Der erste Hund	60,00 €
II.	Der zweite Hund	80,00 €
III.	Jeder weiter Hund	90,00 €
IV.	Jeder Kampfhund	1.000,00 €

- **§ 5 a Kamphunde (alt)**

Der § 5 a Kamphunde entfällt, da die Definition bereits im § 5 Abs. 2 der Hundesteuersatzung festgelegt ist.

- **§ 6 Steuerermäßigung**

Der § 6 wurde dahingehend abgeändert, dass die Steuerermäßigung nur noch für Einöden anzuwenden ist. Der Begriff des Weilers hat in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten geführt. Zudem wurde konkretisiert wie die Handhabung bei der Steuerermäßigung ist, wenn mehrere Hunde des Steuerpflichtigen einen Steuerermäßigungstatbestand erfüllen würden.

- **§ 7 Züchtersteuer (alt)**

Der bisherige § 7 Züchtersteuer ist ersatzlos entfallen. Personen die eine Hundehaltung im Rahmen der Zucht zu Erwerbszwecken vornimmt, greift § 2 Nr. 1 der Satzung.

- **§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (neu)**

Der neuen § 7 und enthält allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigungen.

- **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

Der § 9 legt jetzt die genaue Fälligkeit der Steuer fest.

- **§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten**

Der § 10 wurde Grundlegend überarbeitet bezüglich der Anzeigepflichten und dem Tragen einer Hundesteuermarke.

Der Satzungstext für die zukünftige Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2022 ist dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich stimmt der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) zu und beschließt diese als Satzung. Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Hundesteuersatzung, welche seit dem 01.01.2006 gilt, außer Kraft.

Die Satzung ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt und wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

10 Antrag der CSU/ÜWG Fraktion Effeltrich/Gaiganz, Sanierung des bestehenden Kernradwegenetzes Richtung Pinzberg und Gaiganz

Mit Schreiben vom 12.10.2020 stellt die CSU/ÜWG Fraktion Effeltrich/Gaiganz einen Antrag zur Sanierung des bestehenden Kernradwegenetzes Richtung Pinzberg / Gaiganz.

Die Strecke soll zeitnah befestigt und saniert werden. Es soll der Umfang und die Kosten ermittelt werden. Zudem soll eine mögliche Förderung des Ausbaus über das Amt für Ländliche Entwicklung geprüft werden.

Bei dem angesprochenen Weg handelt es sich um einen Anliegerweg. Die Wegebaulast tragen hier die Anlieger.

Wenn die Gemeinde auf Anliegerwegen etwas sanieren oder ausbessern möchte, ist die Einverständnis aller Anlieger notwendig, sobald ein Anlieger widerspricht, kann die Maßnahme nicht durchgeführt werden.

Dem Gemeinderat liegt ein Auszug der Eigentümer im Ratsinformationssystem vor.

Aufgrund der vorhandenen Eigentümer ist davon auszugehen, dass ein Ausbau des Anliegerweges nicht möglich ist, insbesondere da sich manche Anlieger bereits über Fahrradfahrer auf dieser Strecke beschwert haben.

Weiterhin ist für die Absteckung des Umfangs und die Kostenschätzung ein externes Planungsbüro notwendig. Bevor ein Auftrag an ein externes Planungsbüro vergeben wird, sollte abgeklärt werden, ob die Anlieger überhaupt damit einverstanden sind.

Bezüglich der Zustände der Wege:

In anderen Gemeinden gab es eine Flurbereinigung. In diesem Zuge wurden alle Feld- und Waldwege ausgebaut und gingen anschließend in das Eigentum der Gemeinde über. Auch die Wegebaulast ging zu diesem Zeitpunkt auf die Gemeinde über.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt sich über mögliche Fördermittel und deren Voraussetzungen zu informieren. Danach ist erneut im Gemeinderat hierüber zu beschließen.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

11 Antrag auf Kostenübernahme für die Restaurierung eines Grabmales auf dem kirchlichen Friedhof Effeltrich

Auf dem kirchlichen Friedhof Effeltrich steht das Grabmal von Joh. Kupfer und Marg. Kupfer. Die Eheleute haben zu Lebzeiten im 19. Jahrhundert der Gemeinde Effeltrich das Grundstück der damaligen Schule gestiftet.

Dieses Grabmal soll nun restauriert werden. Herr Georg Schmidlein hat dafür ein Angebot zur Steinrestaurierung eingeholt. Die Kosten belaufen sich auf 756,25 €.

Zudem ist es notwendig, dass die Christusfigur ausgewechselt wird. Die Beschaffungskosten belaufen sich auf ca. 120,00 €.

Zu den notwendigen Montagekosten für die Christusfigur sowie das Steinkreuz können noch keine Angaben gemacht werden.

Herr Georg Schmidlein bittet die Gemeinde Effeltrich um Zusage einer Kostenübernahme.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt, sich mit 500,00 € an den Kosten zu beteiligen. Der Bürgermeister soll sich mit Herrn Löhr in Verbindung setzen um weitere Aufklärung hinsichtlich der Historie des Grabmales zu betreiben.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 11 Nein: 1 Anwesend: 12

12 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Erweiterung eines Wohnhauses mit einer neuen Dachgaube; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1422/24 Gkg. Effeltrich (Dr.-Rühl-Straße 28); BVZ 21-21-EF

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Effeltrich West“ und ist demnach nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Nach § 30 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Für das Vorhaben ist die Befreiung der Geschossigkeit notwendig.

Für das Grundstück ist die Geschossigkeit mit „E“ festgelegt. Die geplante Gaube befindet sich im Dachgeschoss, daher ist eine Befreiung von „E“ auf „E+D“ notwendig.

Die Befreiung wurde im Bebauungsplangebiet bereits mehrfach erteilt.

Befreiungen können nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Befreiung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die Befreiung hinsichtlich der Geschossigkeit zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Erweiterung eines Wohnhauses mit einer neuen Dachgaube auf dem Grundstück Fl.Nr. 1422/24 Gkg. Effeltrich (Dr.-Rühl-Straße 28); BVZ 21-21-EF entsprechend der am 22.06.2021 eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

13	Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines Geräteschuppens; auf dem Grundstück Fl.Nr. 182/5 Gkg. Effeltrich; BVZ 16-21-EF
-----------	---

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das Vorhaben befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, noch im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist demnach nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Öffentliche Belange werden durch den Neubau eines Geräteschuppens nicht beeinträchtigt.

Die Erschließung ist gesichert.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines Geräteschuppens auf dem Grundstück Fl.Nr. 182/5 Gkg. Effeltrich; BVZ 16-21-EF entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

14	Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines 8-Familienhauses; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1132/3 Gkg. Effeltrich (Mittelfuhre 6); BVZ 17-21-EF
-----------	---

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das Vorhaben liegt im Bereich der Ortsabrundungssatzung „Mittlerer Bühl – Am Felsenkeller“. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der Ortsabrundungssatzung richtet sich nach § 34 BauGB. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 07.06.2021 der Bauvoranfrage mehrheitlich zugestimmt.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die jetzige Bauplanung ist bis auf einige kleinere Änderungen identisch mit dem Plan der Voranfrage. Die größte Änderung stellt die Anbringung von zwei weiteren Gauben im Norden des Gebäudes dar.

Die Erschließung ist gesichert, genügend Stellplätze sind vorhanden.

Beschluss:

Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines 8-Familienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1132/3 Ggk. Effeltrich (Mittelfuhre 6); BVZ 17-21-EF entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig abgelehnt Ja: 0 Nein: 12 Anwesend: 12

15 Antrag zur Behandlung einer gemeindlichen Bauvoranfrage; Neubau einer Land- und Forstwirtschaftlichen Lager- und Gerätehalle - Neubau eines Scheitholzlagers; auf den Grundstücken Fl.NR. 474, 469, 559 Gkg. Effeltrich; BVZ 19-21-EF

Der Gemeinderat nimmt die Voranfrage zur Kenntnis.

Das Vorhaben befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, noch im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist demnach nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist, wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die Überprüfung der Privilegierung kann nicht im Rahmen einer gemeindlichen Bauvoranfrage überprüft werden, da diese von einer gesonderten Stelle überprüft wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Effeltrich stellt das planungsrechtliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Antrag zur Behandlung einer gemeindlichen Bauvoranfrage; Neubau einer land- und forstwirtschaftlichen Lager- und Gerätehalle – Neubau eines Scheitholzlagers auf den Grundstücken Fl.Nr. 474, 469 und 559 jeweils Gkg. Effeltrich; BVZ 17-21-EF entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen in Aussicht, unter Voraussetzung das die entsprechende Privilegierung im späteren Verfahren gegeben ist.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 9 Nein: 3 Anwesend: 12

16 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1379/32 Gkg. Effeltrich (Baierdorfer Straße 23a); BVZ 20-21-EF

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Geplant ist die Errichtung eines Hauses mit Erd- und Obergeschoss und einem Satteldach mit 25 Grad Neigung.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

Beschluss:

Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 1379/32 Gkg. Effeltrich (Baiersdorfer Straße 23a); BVZ 20-21-EF entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

17 Hesselbach in Effeltrich; Geländer im Bereich "Am Bach" und Sanierung des Durchlasses im Bereich Lindenstraße, Beauftragung zus. Ingenieurleistungen

Das Ingenieurbüro Wolfrum war in Effeltrich vor Ort und hat die Baustelle in Augenschein genommen. Dabei wurde festgestellt, dass wie vermutet, der Unterbau der Uferbefestigung schadhaft ist. Ohne Betrachtung der Uferwand, kann kein neues Geländer darauf errichtet werden. Über die Betonwand der Uferbefestigung, die hinter einer Sandsteinverblendung liegt ist nicht bekannt, ob diese bewehrt oder unbewehrt ist. Für die Untersuchung der Uferwand, und den gesamten Bereich entlang der Straße sind zusätzliche Untersuchungen notwendig, die den Salzgehalt und die Schäden des Betonunterbaus die durch Frost oder Bewuchs entstanden sind, feststellen.

Das Ingenieurbüro hat für diese Leistungen ein Nachtragsangebot vorgelegt. Die Kosten hierfür betragen 7.059,68 € inkl. 19 % MwSt.

Bezüglich des Durchlasses unter Staatsstraße, der Bauteil der sich in der Lindenstraße befindet, auf welchem ein Parkplatz ist, hat sich das Ingenieurbüro mit dem staatlichen Bauamt Bamberg in Verbindung gesetzt und über die Ausführung des Durchlasses gesprochen und die Dokumentation der Sanierung erhalten.

Hier muss die Asphaltdecke ebenfalls probeweise geöffnet werden und der Unterbau auf Chloridgehalt untersucht werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann hier auch eine Sanierung im Umfang, wie damals bei der Staatsstraßensanierung erforderlich werden. Allerdings ist der Salzeintrag auf einer Parkfläche nicht so hoch, wie in der Hauptverkehrsstraße. Für die zusätzlichen Untersuchungen stellt das IB Wolfrum ebenso ein Angebot in Höhe von 3.561,08 € inkl. 19% MwSt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag entsprechend auszuweiten. Die Sanierung des Durchlasses muss lt. Staatl. Bauamt erfolgen und die Herstellung des Bachufers mit Geländer dient der Verkehrssicherheit in der Straße „Am Bach“. Bei einer Begehung letzte Woche wurde auch festgestellt, dass die dreizeilige Granitrinne neu verfugt werden muss. Mit einem größeren finanziellen Aufwand wird bei diesen Maßnahmen zu rechnen sein.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt, den Auftrag für die Ingenieurleistungen für den Durchlass um 3.561,08 € und für das Ufergeländer am Hesselbach um 7.059,68 € an das IB Wolfrum auszuweiten. Es ist zu prüfen ob die Mauer auf dem Ufergelände auf der Seite Am Bach erhöht werden kann um Hochwasser entgegenzuwirken. Die Auswirkungen auf das tiefergelegene südliche Grundstück sind zu berücksichtigen.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

18 Verkehrsrechtliche Anordnungen; Antrag auf Halteverbot in der Schubertstraße Effeltrich

Zurückgestellt

19 Verkehrsrechtliche Anordnungen; Antrag auf Einschränkung der Parkmöglichkeiten gegenüber einer Hofeinfahrt in der Kapellmeis-

Zurückgestellt

20 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

- Förderung Luftreinigungsgeräte Kita
- Lichtmast gegenüber Feuerwehrhaus auf Seite Schmidlein ist die Klappe des Stromanschlusses offen
- Hans-Sachs-Straße Entwässerung von Dachflächenwasser
- Blumenwiese an der Schule, Ideensammlung
- Die neue Tür an der Schule geht in die falsche Richtung auf
- Stahltreppe hinter der Schule

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Peter Lepper um 22:02 Uhr die öffentliche 21. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich.

Peter Lepper
1. Bürgermeister

Schriftführung